

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1991/3/12 4Ob17/91, 4Ob16/91, 4Ob364/97a, 4Ob169/99b, 4Ob28/03a**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1991

## **Norm**

UWG §14 A1

ZPO §226 IIB12

## **Rechtssatz**

Bei der Auswahl der Zugabe kommt es dem Unternehmer, der sie ankündigen oder gewähren will, im allgemeinen nicht so auf die besondere Beschaffenheit der Ware (Gebrauchswert), sondern auf deren (Tauschwert) Wert an; wird ihm eine bestimmte Zugabe untersagt, dann kann er dieses Verbot nur allzu leicht durch Verwendung einer anderen Ware als Zugabe umgehen. Daß diese Ware (Leistung) qualitativ ähnlich sein müßte, trifft nicht zu; die Gefahr von Umgehungen durch völlig anders geartete Zugaben ist um nichts geringer als jene, daß ähnliche Artikel unentgeltlich abgegeben werden. Das trifft insbesondere für solche Parteien zu, die in einigen Fällen Zugaben ganz verschiedener Art angekündigt oder gewährt haben. In diesen Fällen ist daher eine allgemeine Fassung des Unterlassungsbegehrrens notwendig und auch zulässig.

## **Entscheidungstexte**

- 4 Ob 16/91

Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 16/91

Veröff: ÖBI 1991,108

- 4 Ob 17/91

Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 17/91

Veröff: ÖBI 1991,105 = WBI 1991,265

- 4 Ob 364/97a

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 364/97a

Auch; nur: Bei der Auswahl der Zugabe kommt es dem Unternehmer, der sie ankündigen oder gewähren will, im allgemeinen nicht so auf die besondere Beschaffenheit der Ware (Gebrauchswert), sondern auf deren (Tauschwert) Wert an; wird ihm eine bestimmte Zugabe untersagt, dann kann er dieses Verbot nur allzu leicht durch Verwendung einer anderen Ware als Zugabe umgehen. (T1)

- 4 Ob 169/99b

Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 169/99b

Auch; nur T1

- 4 Ob 28/03a

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 28/03a

Auch; Beisatz: Anderes gilt dann, wenn auf Grund des Sachverhalts zwischen Zugabenverstößen durch kostenlose Sachzugaben, durch Abgabe von Waren zu Scheinpreisen oder durch Eröffnung der Teilnahmemöglichkeit an einem Gewinnspiel unterschieden werden muss, weil es sich dabei um verschiedene Werbeformen handelt, bei denen die Verwirklichung des einen Tatbestands noch nicht die Befürchtung rechtfertigt, der Beklagte werde im Falle eines Verbots zu dessen Umgehung nunmehr auf andere Formen von Zugabenverstößen ausweichen. In diesen Fällen ist das Unterlassungsgebot jeweils auf die tatsächliche Tathandlung zu beschränken. (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0037738

## **Dokumentnummer**

JJR\_19910312\_OGH0002\_0040OB00017\_9100000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>